THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4063
16.02.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Jung (DIE LINKE)

Barrierefreie Wahllokale in Thüringen

Die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) legt in § 28 Abs. 1 Folgendes fest:

"(1) Die Gemeindeverwaltung bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Wahlraum, der sich, soweit möglich, in einem öffentlichen Gebäude befindet. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeindeverwaltungen teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind."

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es in Thüringen eine gesetzliche Regelung, nach der die Landkreise oder kreisfreien Städte die erforderlichen Hilfsmittel (z. B. Schablonen für blinde und sehbehinderte Menschen) für behinderte oder andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung in Vorbereitung der Oberbürgermeister-, Bürgermeister- oder Landratswahlen zwingend bereitstellen müssen?

2. Wer übernimmt die Kosten für die Herstellung der Hilfsmittel?

3. Wer ist für die Herstellung der Hilfsmittel zuständig?

Jung

Druck: Thüringer Landtag, 20. Februar 2012